



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

ibe Ingenieurbüro für Bauplanung GmbH
Kristina Müssig
Eberswalde Brunnenstraße 4
16225 Eberswalde

Bearb.: Frau Anna-Ulrike Lichtenfeld
Gesch.-Z.: LFU-W11-
3060/291+49#241402/2019
Hausruf: +49 33201 442-472
Fax: +49 331 27548-2717
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Anna-Ulrike.Lichtenfeld@LfU.Brandenburg.de

Potsdam, 13. September 2019

Renaturierung eines Kleingewässers am „Campingplatz Süßer Winkel“ in der Gemeinde Schorfheide

Hier: Prüfung zum Vorliegen eines Gewässerausbaus

Sehr geehrte Frau Müssig,

in der E-Mail vom 27.08.2019 teilten Sie der Oberen Wasserbehörde mit, dass Sie im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplanes „Campingplatz Süßer Winkel“ eine Gewässerrenaturierung als Ausgleichsmaßnahme planen. Gleichzeitig fragen Sie an, ob für diese Maßnahme eine Genehmigung durch die Obere Wasserbehörde erforderlich ist.

Die von Ihnen eingereichten Unterlagen wurden bzgl. eines vorliegenden Gewässerausbautatbestandes gemäß § 67 Abs. 2 WHG geprüft. Der Prüfung lagen die Ausführungsplanung für die Verbesserung des Kleingewässers am „Campingplatz Süßer Winkel“ vom 18.02.2015 des Ingenieurbüros für Bauplanung GmbH Eberswalde und die Stellungnahme des Landesbetriebs Forst vom 18.02.2015 zu Grunde.

Das Vorhaben zur Renaturierung eines Kleingewässers (02122) umfasst die Bäumung von Laub und Schlamm bis zu einer Tiefe von 50 cm und die Entnahme von Müll. Die Maßnahmen sollen im Abstand von 10 Jahren fortgesetzt und jährlich kontrolliert werden. Das Gewässer befindet sich im Flurstück 74, der Flur 30, Gemarkung Groß Schönebeck.

Grundsätzlich bedarf die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) der vorhergehenden Planfeststellung oder Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 WHG. Nach der Rechtsprechung ist die Umgestaltung eines Gewässers oder eines seiner Ufer wesent-

lich, wenn sie den Zustand des Gewässers einschließlich seiner Ufer in einer für den Wasserhaushalt (Wasserstand, Wasserabfluss, Selbstreinigungsvermögen), für die Schifffahrt, für die Fischerei oder in sonstiger Weise (für den Naturhaushalt oder das äußere Erscheinungsbild der Landschaft) bedeutsamen Weise ändert.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen, teile ich Ihnen mit, dass die Maßnahmen zur Beräumung und weiteren Pflege des Kleingewässers eine Gewässerunterhaltung darstellen und nicht den Tatbestand des Gewässerausbaus erfüllen. Der Durchführung eines Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf es nicht.

Da es sich bei dem Gewässer um ein perennierendes Kleingewässer nach § 30 Absatz 1 BNatSchG handelt, weise ich darauf hin, dass die Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde und der Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreises Barnim sowie dem zuständigen Wasser- und Bodenverband Finowfließ rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn abzustimmen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Anna-Ulrike Lichtenfeld

| |
|---|
| Dieses Dokument wurde am 13. September 2019 durch Anna-Ulrike Lichtenfeld schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig. |
|---|